FROELICH & SPORBECK

Umweltplanung und Beratung

Anlage 04a zur VO/0015/13

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1114/1 V - Baumarkt Lichtscheid - in Wuppertal

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
Cosmos Grundstück- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Handelscenter Wuppertal-Barmen

Stand, 31.07.2012

Verfasser

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
Umweltplanung und Beratung
Niederlassung Bochum
Massenbergstraße 15-17
44787 Bochum

Tel. 0 234 / 9 53 83-0
Fax 0 234 / 9 53 63 53
E-Mail bochum@fsumwelt.de
http://www.froelich-sporbeck.de

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1114/1 V -Baumarkt Lichtscheid- in Wuppertal	Projekt-Nr.: NW-101032 Status: Abgabefassung Version: 03 Datum: 31.07.2012
Verantwortlicher Projektingenieur: Nina Karras, Dipl.-Ing. Stadtplanerin AKNW	Freigegeben Geschäftsleitung: Franziska Reinhartz, Dipl.-Ökol.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Einleitung**	**1**
1.	**Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**	**1**
2.	**Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**	**2**
3.	**Beschreibung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V**	**3**
II.	**Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**	**5**
1.	**Bestandsaufnahme**	**5**
1.1	Vorliegende Unterlagen	5
1.2	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	6
1.3	Belange des Umweltschutzes	7
1.3.1	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	8
1.3.2	Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	9
1.3.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
1.3.4	Boden	13
1.3.5	Wasser	14
1.3.6	Luft / Klima	17
1.3.7	Landschaft / Stadtbild	18
1.3.8	Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
1.3.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
1.3.10	Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	19
2.	**Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung**	**20**
2.1	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	20
2.2	Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	21
2.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	21
2.4	Boden	22
2.5	Wasser	23
2.6	Luft / Klima	25
2.7	Landschaft / Stadtbild	26

2.8 Licht 27

2.9 Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 27

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 30

2.11 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen 30

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 32

3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen 32

3.2 Kompensation von Eingriffen 33

4. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten 35

III. Zusätzliche Angaben 37

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 37

2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 37

3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 37

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung 38

Literatur- und Quellenverzeichnis 1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes 2

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsraum bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus 11

Tab. 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen NRW und Deutschland 12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V (Baumarkt) sowie des Bebauungsplangebietes für den Discounter 6

Abb. 2: Fließgewässer (blau) und Einzugsgebiete (lila) 16

Kartenverzeichnis

Karte 1: Bestandsplan Maßstab 1:1.000

I. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Es ist geplant, in Wuppertal-Barmen im Quartier Lichtscheid ein Baumarkt Fachzentrum und einen Lebensmitteldiscounter zu errichten. Die beiden Vorhaben werden in getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich geregelt und umweltfachlich beurteilt. Das Bebauungskonzept für das Baumarkt Fachzentrum setzt sich aus den vier Bereichen: Baumarkt, Stadtgarten, Baustoff-Drive-In und Warenanlieferung zusammen.

Die insgesamt ca. 5,2 ha große Freifläche liegt zwischen der Lichtscheider Straße (L 419) im Süden, der Oberbergischen Straße im Osten, dem Böhler Weg im Norden und der Barmer GEK Hauptverwaltung im Westen.

Das Plangebiet ist geprägt durch Laubwaldbestand im Norden und dichten Gehölzbewuchs im Süden, von Flächen mit Hochstaudenfluren im Zentrum sowie kleineren Grünlandflächen. Entlang der Oberbergischen Straße liegen innerhalb des Plangebietes ein Gartenmarkt sowie Gebäude eines Hundevereins. Entlang des Böhler Weges grenzt Wohnbebauung an die Fläche an. Die überwiegend aus Eichen bestandene Fläche im Norden des Plangebietes ist eine Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan Nr. 820 -Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße-.

Neben dem vorliegenden Umweltbericht wurde im Rahmen des Vorhabens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro Froelich & Sporbeck erstellt. Als Grundlage dienen Kartierungen der faunistischen und vegetationskundlichen Gegebenheiten in 2010 und 2011. Des Weiteren liegen eine Verkehrsuntersuchung (2011), Schalltechnische Untersuchung (2012), ein Entwässerungskonzept (2012), eine Gewässerökologische Untersuchung (2011), ein Baugrundgutachten (2009), eine Gefährdungsabschätzung/Altlastenbewertung (2012) und ein Verwertungskonzept/Bodenmanagement (2012) vor, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Als Zweckbestimmung setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1114/1 V (VBP) Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit der Zweckbestimmung „Bau- Heimwerker und Gartenmarkt“ fest. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Oberbergische Straße. Auf Höhe der Zufahrt zur Fa. Hornbach wird hierzu ein Kreisverkehr errichtet, der Zu- und Abfahrten zulässt. Südlich des geplanten Discounters wird eine weitere Zufahrt eingerichtet. Die Stellplatzflächen orientieren sich zur Oberbergischen Straße hin, während das Baumarkt Fachzentrum im westlichen Bereich des Plangebietes errichtet werden soll. Zur Anlieferung ist eine äußere Umfahrung des Bauhaus-Komplexes vorgesehen. Nähere Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zur Ver- und Entsorgung sowie zu Grünflächen sind dem Kapitel 3 „Beschreibung des Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V“ zu entnehmen.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden

können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG *aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden*. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 und 5 BauGB sind *die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (…) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.*

Zu beachten ist, dass für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/1 V bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen (Bebauungspläne Nr. 910 und 156). Gemäß des § 1a Abs. 3 Satz 5 ist aufgrund dieser Planungen ein Eingriff bereits zulässig gewesen und eine Kompensation der Eingriffe, die durch den VBP 1114/1 V vorbereitet werden, ist nicht erforderlich. Hiervon bleiben die forstrechtlichen Belange unberührt. Im Kapitel II 3.2 werden die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne mit denen des VBP Nr. 1114/1 V gegenübergestellt sowie der forstrechtliche Ausgleich erläutert.

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Bebauungsplan von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Menschen / Gesundheit / Bevölkerung:	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, TA-Lärm, DIN 18005, GIRL
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Boden:	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Wasser:	Grundsätze des § 1a WHG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Luft / Klima:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Landschaft:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB

Die Ziele und Darstellungen der Regionalplanung und der Landschaftsplanung werden im Kap. II 1.3.1 genannt.

3. Beschreibung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V

Grundlage für die folgende Beschreibung ist die Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V sowie die zugehörige Begründung. Folgende für den Umweltbericht wesentliche Aussagen werden getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken können, als sonstige Sondergebiete festzusetzen. Dementsprechend wird als Zweckbestimmung SO „großflächiger Einzelhandel Bau-/ Heimwerker- und Gartenmarkt“ festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 359 m ü. NHN beschränkt.

Aus dem prognostizierten Kunden- und Verkehrsaufkommen wurde ein Bedarf von ca. 400 Stellplätzen abgeleitet.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Oberbergische Straße. Die Anbindung wird über die Errichtung eines Kreisverkehres auf Höhe der Zufahrt zur Fa. Hornbach sowie einer weiteren Einfahrt südlich des Discounter Geländes realisiert. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Stellplatzflächen, welche westlich der Oberbergischen Straße angeordnet sind, sowie eine äußere Umfahrung des gesamten Bauhaus-Komplexes, der der Anlieferung dient. Im Bereich der Stellplatzanlagen werden insgesamt 33 Laubbäume gepflanzt.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser, Fernwärme und Strom erfolgt aus dem vorhandenen Netz der zuständigen Versorgungsträger. Das Schmutzwasser wird ebenfalls über das vorhandene Netz abgeleitet.

Das Plangebiet ist gemäß der Angaben des INGENIEURBÜROS FÜR GEOTECHNIK IBG zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. In der gutachterlichen Stellungnahme vom 20.12.2010 heißt es hierzu: Die Untersuchungen (Baugrund und Hydrogeologie) lassen auf geringe, für Niederschlagsversickerung ungeeignete bis grenzwertige Durchlässigkeit im Untergrund schließen. Mit wasserstauenden Schichten bzw. Stauwasser im Untergrund ist überall zu rechnen. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit und der zukünftig großen versiegelten Flächenanteile wären entsprechend große Versickerungsanlagen erforderlich. Die in Teilbereichen versickerungsfähigen Böden wären hierfür voraussichtlich nicht ausreichend. Für die Errichtung des Baumarkt Fachzentrums muss das Gelände eingeebnet werden. Die als potenziell nutzbar ausgewiesenen Versickerungsflächen müssen dabei um bis zu 3 m abgetragen bzw. überschüttet werden. Dadurch müssten die Versickerungsanlagen dort im Fels bzw. in einer Auffüllung, d. h. in hierfür ungeeigneten Schichten errichtet werden. Durch die Errichtung der Barmer GEK auf dem angrenzenden Grundstück liegen die größeren als potenziell geeignet eingestuften Bereiche heute zudem in Böschungsnähe, d. h. es besteht die konkrete Gefahr, dass versickertes Niederschlagswasser an diesen Böschungen wieder zu Tage tritt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß der Stellungnahme das Baugelände zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet.

Dementsprechend sind sämtliche Niederschlagswässer des Plangebietes auf dem Grundstück zurück zu halten. Die auf 100 l/s gedrosselte Ableitung erfolgt in den RW-Kanal in der Oberbergischen Straße. Von dort werden die Niederschlagswässer in den ca. 25 m entfernt liegenden Schacht im Lichtscheider Kreis geleitet, um von dort in einem noch zu optimierenden Verhältnis anteilig über die Versickerungsanlage Lichtscheid Richtung Dornbach bzw. in den Bendahler Bach abgeführt zu werden. Der klärpflichtige Anteil wird dem vorhandenen RKB Lichtscheid zugeführt.

Grünflächen

Grünflächen werden in den Randbereichen des Plangebietes festgesetzt. Da ein Erhalt der vorhandenen Bäume aufgrund der erforderlichen Geländebewegungen nicht möglich ist, werden großflächig Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In die am nördlichen Rand des Plangebietes gelegene Ersatzaufforstung wird zum Teil eingegriffen. Etwa die Hälfte der Fläche kann als Pufferzone im Übergang zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung erhalten werden. Es erfolgt eine Festsetzung als „Flächen für Wald“.

Zur Eingrünung des Plangebietes sind neben dem Erhalt bestehender Randstrukturen auch Einzelbaumpflanzungen westlich der Oberbergischen Straße geplant. Zusätzlich werden die Stellplatzflächen durch Baumpflanzungen aufgewertet.

II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme

1.1 Vorliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen zum Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V liegen vor und werden im Umweltbericht berücksichtigt:

- Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V sowie zugehörige Begründung, BAUMANN + SCHMITZ ARCHITEKTEN 2012,
- Faunistische und vegetationskundliche Kartierungen, FROELICH & SPORBECK 2010 / 2011,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2012,
- Verkehrsuntersuchung, BRILON BONDZIO WEISER 2011,
- Schalltechnische Untersuchung, BRILON BONDZIO WEISER 2012,
- Entwässerungskonzept, HOLZEM GMBH 2012,
- Gewässerökologische Untersuchung zur Eignung des Bendahler Baches für die Einleitung von Regenwasser, JÜRGEN RENNERICH, BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2011,
- Baugrundgutachten, IBG INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK 2009,
- Gefährdungsabschätzung/Altlastenbewertung, IBG INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK 2012,
- Verwertungskonzept/Bodenmanagement, IBG INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK 2012,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Niederschlagsversickerung, IBG Ingenieurbüro für Geotechnik 2010,
- Daten des Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportals,
- Landschaftspläne der Stadt Wuppertal,
- Digitale Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden NRW, 2004.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem **GeoPortal der Stadt Wuppertal** im Internet. Darüber hinaus sind Internetabfragen bei dem **LANUV** und verschiedenen umweltrelevanten Instituten durchgeführt worden, um Schutzgebietsausweisungen, Artenlisten und weitere raumrelevante Informationen zu erhalten und auszuwerten.

1.2 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V (Plangebiet) liegt im Südosten der Stadt Wuppertal im Stadtteil Barmen, Quartier Lichtscheid. Das Plangebiet wird im Osten durch die Oberbergische Straße und im Süden durch die Lichtscheider Straße begrenzt. Weiter südlich befinden sich hochwertige Bereiche in Form eines Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebietes. Westlich grenzt das Firmengelände der Barmer GEK an das Plangebiet an. Im Norden finden sich die „Obere Böhle“, der Böhler Weg, Wohnbebauung und die Fläche des geplanten Lebensmitteldiscounters.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist unbebaut. Eine Gärtnerei und ein Hundetrainingsplatz mit entsprechenden Gebäuden befinden sich entlang der Oberbergischen Straße.

Der umweltbezogene Untersuchungsraum orientiert sich an den zu erwartenden Projektwirkungen. Er richtet sich nach den zu erwartenden Wirkreichweiten und der potenziellen Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter durch die Planung. In dem umweltbezogenen Untersuchungsraum werden dementsprechend die südlichen hochwertigen Strukturen und die nördliche schutzbedürftige Wohnnutzung miteinbezogen.

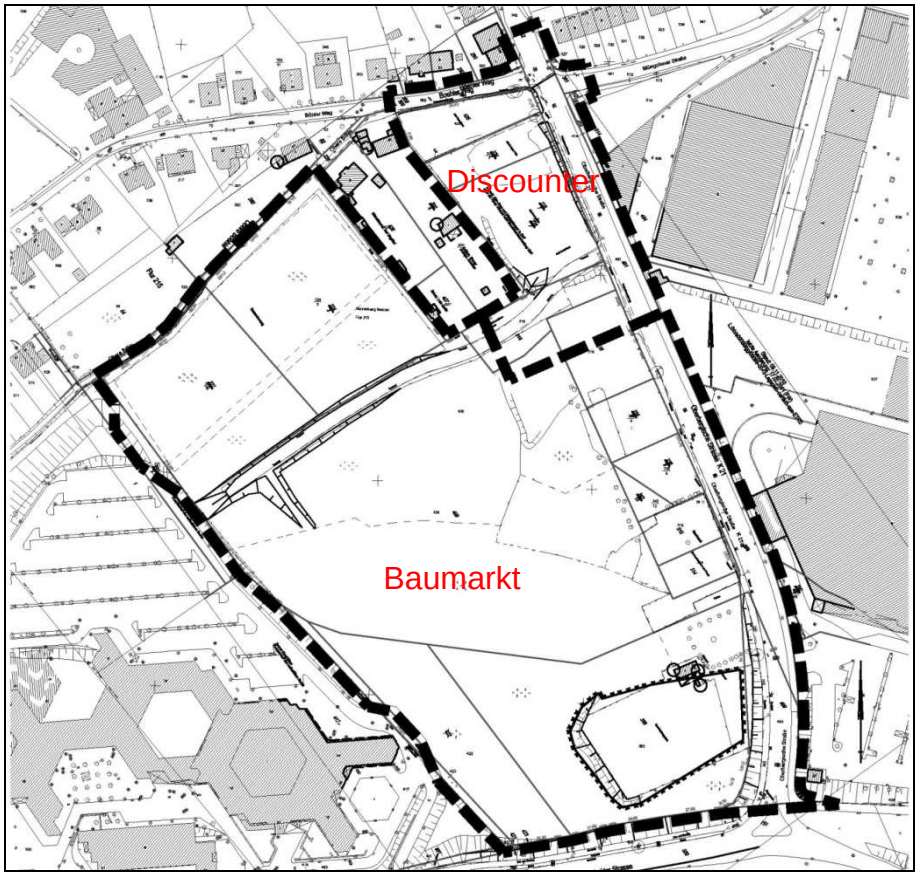

Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V (Baumarkt) sowie des Bebauungsplangebietes für den Discounter

1.3 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und

g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

i) die Wechselwirkungen der Buchstaben a, c und d

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Die geplante Bebauung wird an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen (s. Kap. I.3.). Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser können nähere Angaben dem Schutzgut Wasser (Kap. II.1.3.5 und II.2.5) entnommen werden. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der Umgang mit Altlasten wird beim Schutzgut Boden abgehandelt (Kap. II.1.3.4 und II.2.4).

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht geplant.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Bebauung ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden zusätzlichen Emissionen.

1.3.1 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1114/1 V liegen keine Schutzausweisungen vor.

Regionalplan, Flächennutzungsplan

Im **Regionalplan** (Gebietsentwicklungsplan 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesen. Ansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig, so dass eine Änderung des Regionalplanes erforderlich ist. Der Beschluss des Regionalrates zur Umwandlung von GIB in ASB wurde mehrheitlich gefasst. Die Änderung des Regionalplans ist mit der Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW vom 09.12.2011 rechtskräftig. Auf die Unterlagen zur 72. Änderung des Regionalplanes kann im vorliegenden Umweltbericht zurückgegriffen werden.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Wuppertal stellt für das Plangebiet überwiegend gewerbliche Baufläche dar. Die Aufforstungsfläche im Norden ist als Wald ausgewiesen. Da das Fachzentrum als großflächiger Einzelhandel einzustufen ist, ist es erforderlich im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Darstellung in „Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel – Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt“ zu ändern.

Zu beachten ist, dass für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/1 V bereits **rechtskräftige Bebauungspläne** vorliegen (Bebauungspläne Nr. 910 und 156). Der Bebauungsplan Nr. 910 umfasst den nördlichen Teil des Plangebietes. Als Art der baulichen Nutzung werden Gewerbegebiete (GE) festgesetzt. Die nördlich gelegene Bestandsbebauung wird als Mischgebiet (MI) baulich gesichert. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,6. Der B-Plan Nr. 156 regelt bereits Festsetzungen für den südlichen Teil des Plangebietes. Die Festsetzung erfolgt als Industriegebiet (GI). Darüber hinaus umfasst der B-Plan Nr. 156 die westlich des Plangebietes gelegenen Bereiche der Barmer GEK. Die seinerzeit festgesetzte GRZ beträgt im Bereich des Geltungsbereiches des VBP Nr. 1114/1 V 0,7 sowie westlich im Bereich der bestehenden Barmer GEK Gebäude 0,8.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Festsetzungen von Landschaftsplänen liegen nur für die angrenzenden südlichen (LP Wuppertal – Gelpe) und nördlichen (LP Wuppertal – Ost) Landschaftsräume vor.

LP Wuppertal – Ost

Nördlich und westlich des Vorhabens bzw. der umliegenden Bebauung trifft der Landschaftsplan Wuppertal – Ost Festsetzungen. Für die Planung relevant sind die Festsetzungen westlich des Böhler Weges im Umfeld des Bendahler Baches. Der Waldbereich ist als Landschaftsschutzgebiet L 2.3 ausgewiesen. Für die forstliche Nutzung wird folgende Festsetzung getroffen „Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten und Kahlschlagverbot über 0,5 ha“. Im Nahbereich des Bachlaufes erfolgen besondere Festsetzungen (2.4.2). Der ca.

0,3 ha große Bereich wird wegen seines naturnahen Quellbereiches und des ökologisch wertvollen Feuchtgebietes festgesetzt.

Für das gesamte Landschaftsschutzgebiet L 2.3 ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen.

LP Wuppertal – Gelpe

Südlich des Vorhabens und der L 419 schließt der Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal – Gelpe an. Nahezu der gesamte baurechtliche Außenbereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Als Entwicklungsziel wird die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ angegeben.

Ca. 400 m südwestlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ (W-015). Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugium und Regenerationsraum für an Feucht- und Trockenstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten,
- zum Schutz der hier vorkommenden und zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines naturnahen, wenig beeinträchtigten Fließgewässerkomplexes mit teilweise hoher Gewässergüte und artenreicher Wasserfauna,
- zum Erhalt der Ronsdorfer Talsperre als Lebensraum für den besonders schutzwürdigen europäischen Edelkrebs und die Große Teichmuschel,
- zum Erhalt des Strukturreichtums der großen Bachtäler, Quellbäche und kleiner Siefentäler sowie der Gewässerbegleitenden Biotopstrukturen.

Das Naturschutzgebiet ist des Weiteren als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-4709-303), als Biotopkatasterfläche des LANUV (BK-4708-921) und z. T. als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW (GB-4709-102 / GB-4708-103) ausgewiesen.

1.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das oben genannte Naturschutzgebiet ist auch als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-4709-303) „Gelpe und Saalbach“ ausgewiesen. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein abwechslungsreiches Talsystem, das durch ein Mosaik aus Fettwiesen und -weiden, Nassgrünland, meist feuchten Grünlandbrachen, Quellfluren, Auenwälder und Röhrichte geprägt wird. Die Fließgewässer weisen weitgehend einen natürlichen Verlauf und eine steinige Sohle auf. An den Hängen erstrecken sich naturraumtypische Laubwaldbestände. Das Gebiet stellt eines der wertvollsten Fließgewässer und Auen mit natürlichen Lebensräumen, vor

allem Auenwald, im Bergischen Land dar. Neben Vorkommen der Groppe sind vor allem auch die des Edelkrebses *Astacus astacus* hervorzuheben (beide nicht planungsrelevant). Als planungsrelevante Art ist das Vorkommen des Eisvogels gemäß des Datenbogens des LANUV angegeben.

Als Entwicklungsziel sind Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und der Auenwälder vorgesehen. In bestimmten Bereichen ist das Gebiet vor dem Betreten durch Menschen zu schützen. Einige Sohlschwellen sollten entfernt werden. Die Nutzung der Waldflächen sollte nur extensiv oder z. T. überhaupt nicht (Auenwald) erfolgen.

1.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tiere

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten auf dem Messtischblatt des LANUV wurden in 2011 Geländeuntersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Insgesamt wurden drei Begehungen je Artengruppe durchgeführt. Die Kartierungen sind abgeschlossen.

Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

- 15.02.2011 Baumhöhlenerfassung
- 08.03.2011 Brutvogelerfassung (insb. Spechte)
- 12.05.2011 Brutvogelerfassung
- 21.06.2011 Brutvogelerfassung
- 18.07.2011 Fledermauserfassung
- 16.08.2011 Fledermauserfassung
- 12.09.2011 Fledermauserfassung.

Vögel (Avifauna)

Insgesamt wurden 27 Vogelarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Von diesen können 21 Arten als Brutvögel oder brutverdächtige Arten, der Rest als Nahrungsgast angesehen werden. Lediglich vier der 27 Vogelarten sind planungsrelevant. Dabei handelt es sich um den Mäusebussard, den Mauersegler, die Rauchschwalbe und den Turmfalken. Die drei Arten nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche. Insgesamt hat die Fläche insbesondere eine Bedeutung für Gehölz- und Gebüschbrüter.

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsraum bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL D 2008	RL NW 2009
1	Amsel	*Turdus merula*	B	-	-
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	B	-	V
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	-	-
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	-	-
5	Buntspecht	*Picoides major*	B	-	-
6	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	-	-
7	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	-	V
8	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	-	-
9	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	-	V
10	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	-	-
11	Hausrotschwanz	*Phoenicurus qchruros*	B	-	-
12	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	-	-
13	Kohlmeise	*Parus major*	B	-	-
14	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	**Ng**	**-**	**-**
15	**Mauersegler**	***Apus apus***	**Ng**	**-**	**-**
16	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	-	-
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Ng	-	-
18	**Rauchschwalbe**	***Hirundo rustica***	**Ng**	**V**	**3S**
19	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	-	-
20	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	-	-
21	Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	-	-
22	Star	*Sturnus vulgaris*	Bv	-	V
23	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	-	-
24	Sumpfrohrsänger	*Acroceophalus palustris*	B	-	-
25	**Turmfalke**	***Falco tinnunculus***	**Ng**	**-**	**VS**
26	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	-	-
27	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	-	-

verwendete Abkürzungen:

Status:
B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast (außerhalb des Untersuchungsraumes brütend)

Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) und Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2008)

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Art der Vorwarnliste
S von Naturschutzmaßnahmen abhängig
R Arealbedingt selten

NRW – Nordrhein-Westfalen
D – Deutschland

fett gesetzt sind in NRW regelmäßig auftretende planungsrelevante Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (Quelle: LANUV 2011).

Fledermäuse

Hinsichtlich der Fledermäuse konnte in den Begehungen nur die Zwergfledermaus im Plangebiet erfasst werden. Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und konnte jagend entlang von leitenden Gehölzstrukturen und entlang der Wege beobachtet werden. Ein Quartier konnte im Vorhabensbereich nicht festgestellt werden. Hier käme, für die überwiegend gebäudebewohnende Art, das Hundevereinsheim bzw. die Gärtnerei in Betracht. Im Rahmen der Begehungen wurden im Umfeld des Gebäudes keine Flugaktivitäten festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass eine Quartiersnutzung (insb. Wochenstuben) nicht stattfindet.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen NRW und Deutschland

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL D 2009	RL NW 2010
1	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-

Rote Liste NRW: MEINIG et al. 2010 / Rote Liste Deutschland: MEINIG et al. 2009

Rote-Liste Status:
– – ungefährdet
V – Art der Vorwarnliste

Abkürzungen Tabellenkopf:
RL = Rote Liste
NRW = Nordrhein-Westfalen
D = Deutschland

Alle europäischen Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie planungsrelevant

Zufallsfunde

Im Plangebiet wurde der Feldhase beobachtet.

Artenschutz

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes hat eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz stattgefunden. Des Weiteren wurde eine Recherche im Fachinformationssystem des LANUV durchgeführt, um mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzufragen. Die Ergebnisse können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden (FROELICH & SPORBECK 2012).

Pflanzen

Die Einteilung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der Referenzliste Biotoptypen in NRW (LANUV 2009).

Eine Begehung des Gebietes fand am 07.06.2011 statt. Das Gebiet unterliegt aktuell nur in geringen Anteilen einer geregelten Nutzung. Im Süden stockt ein Laubmischwald, der sich vor allem aus Birken, Weißdorn, Bergahorn und Esche zusammensetzt. Er hat z. T. Vorwaldcharakter, wobei aber auch ältere Eschen und Weißdorne vorhanden sind. Im Untersuchungsraum liegt eine kleine Gärtnerei, die noch in Betrieb ist. Nördlich befand sich noch vor ca. 5 Jahren eine Bebauung, die jedoch abgerissen worden ist. Teilweise weisen Fundament- und Bauschuttreste auf die ehemalige Nutzung hin. Südlich der Gärtnerei befindet sich das Gelände eines Hundevereins mit großem Übungsplatz. Der zentrale Bereich des Untersuchungsraumes wird von einer Hochstaudenflur eingenommen. Es dominieren verschiedene Gräser, Brennesselbestände und in den Randbereichen auch Brombeeren. Dieser zentrale offene Bereich ist

relativ heterogen. Das Gelände ist großflächig als Bodenaushublager genutzt worden. Teilweise finden sich Pflanzen, die auf eine ehemalige Gartennutzung hinweisen. Eine offene und weitgehend vegetationsfreie Fläche ist aktuell als eingeebnete Bodenaufschüttung zu erkennen. Im Übergang zwischen diesen heterogenen Hochstaudenfluren und der ehemaligen Bebauung an der Oberbergischen Straße sind einige Buchen und Eschen hohen Alters erhalten geblieben. Hier befindet sich eine kleine Weidefläche, die jedoch aktuell nicht mehr beweidet wird.

Nördlich der verbliebenen Erschließungsstraße befinden sich eine Gehölzpflanzung und ein Grünlandbereich. Nördlich dieser Aufforstungsfläche und knapp außerhalb des Untersuchungsraumes verläuft ein hohlwegartiger Fußweg, der von einem Gehölzstreifen gesäumt wird.

Still- oder Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Nordosten liegt ein geschotterter Parkplatz, der jedoch schon lange nicht mehr genutzt wird. Südlich dieses ehemaligen Parkplatzes stockt ein Pioniergehölz geringen Alters, das sich überwiegend aus Baumweiden zusammensetzt (Bereich Discounter).

Die Hochstaudenfluren und die Brachflächen der Wohnbebauung bestehen überwiegend aus häufigen Ruderalarten. Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt.

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Flora zu.

Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird unter anderem durch die Vielfalt der Arten und Lebensräume bestimmt. Insgesamt stellt sich der Vorhabensraum sehr vielfältig dar, ist jedoch durch die anthropogene Nutzung vorbelastet. Dem Vorhabensbereich kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung hinsichtlich der Biologischen Vielfalt zu.

1.3.4 Boden

Beim Schutzgut Boden sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben über den Geltungsbereich hinaus zu erwarten, so dass sich der umweltbezogene Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW liegen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V im Südosten schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit erfolgt in den drei Stufen schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit des hier vorkommenden Bodens ist dabei der untersten Kategorie (Stufe 1) zuzuordnen. Bei dem Boden handelt es sich um eine Pseudogley-Braunerde aus tonig-schluffigen Substraten. Der nordwestliche Teilbereich des Bebauungsplanes unterliegt keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Der hier vorkommende Bodentyp ist Braunerde. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Böden ist jedoch davon auszugehen, dass keine Schutzwürdigkeit mehr vorliegt.

Diese Einschätzung wird durch das vorliegende **Baugrundgutachten** gestützt (IBG INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK, 2009). In dem Gutachten werden auch Angaben zu **Altlasten** getätigt. Darüber hinaus liegt eine Gefährdungsabschätzung / Altlastenbewertung sowie ein Verwer-

tungskonzept / Bodenmanagement aus 2012 vor (IBG INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK, 2012a und b). Die folgenden Angaben sind den drei Gutachten entnommen.

Entlang der Oberbergischen Straße sind oberflächennahe Gebäudereste der ehemaligen Wohnbebauung vorhanden. Im Bereich des 1977 rückgebauten alten Lichtscheider Wasserturms konnte das Fundament aufgefunden werden. Auf dem Gelände befinden sich verschiedene Geländeauffüllungen mit standortfremdem Bodenmaterial. Im Wesentlichen handelt es sich um zwei größere, flächig aufgefüllte Bereiche. Im zentralen Teil liegt eine ca. 7.600 qm Fläche, die bis zu 1,50 m Höhe mit Böden aufgefüllt wurde, die Bauschuttreste beinhalten. Das ca. 3.300 qm große Übungsgelände des Hundevereins wurde zur Einebnung bis zu 3 m hoch aufgefüllt. In dieser Auffüllung sind Bauschutt und Schlacken eingelagert. Auch auf den restlichen Flächen liegen lokale Auffüllungen vor. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ältere, geringmächtige, oftmals bauschutthaltige Auffüllungen in ehemals bebauten Bereichen. Lediglich der Nordteil des Geländes ist völlig frei von Auffüllungen. Mit Ausnahme einer kleinräumigen Verunreinigung durch Mineralöle im Bereich des ehemaligen Fahrschulgeländes Rüdiger (Oberbergische Straße 186) ergaben die Untersuchungen keinerlei nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen. Die Geländeauffüllungen zeigen jedoch gering bis mäßig erhöhte Schadstoffbelastungen.

Am untersuchten Standort sind die Schadstoffbelastungen an die gering mächtigen, oberflächennahen Auffüllungen gebunden. In diesen Auffüllungen wurden z. T. Belastungen in Form von Schwermetallen (Blei, Kupfer, Nickel und Zink) sowie teilweise von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Sowohl die Schwermetalle als auch die PAK sind als gering mobil einzustufen, da sie eine sehr geringe Wasserlöslichkeit besitzen und zudem leicht an die überwiegend tonig-schluffige Bodenmatrix gebunden werden.

Nur die Probe aus den Auffüllungen des Hundeplatzes (Mischprobe C) zeigte eine deutliche Belastung durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Das Aushubmaterial aus diesem Bereich kann nicht mehr wieder verwendet werden und muss einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Eine Kennzeichnung dieser Bereiche findet im Bebauungsplan statt.

In einer Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde werden Hinweise gegeben, die im Bebauungsplan nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Hinweise werden zusammenfassend im Kapitel 3.1 als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgeführt.

Insgesamt kommt dem Plangebiet hinsichtlich der Belange des Bodens aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

1.3.5 Wasser

Oberflächengewässer

Beim Schutzgut Wasser erfolgt eine Betrachtung möglicher Projektwirkungen über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinaus, da das Plangebiet im Einzugsgebiet von vier Fließgewässern liegt. Der Nordwesten befindet sich innerhalb des Einzugsgebietes des westlich entspringenden Bendahler Baches (Größe des gesamten

Gewässereinzugsgebietes ca. 13,56 ha). Der Nordosten ist dem Einzugsgebiet des Auer Baches zuzuordnen (Größe des gesamten Gewässereinzugsgebietes ca. 11,30 ha). Etwa in Höhe der bestehenden Gärtnerei ragt zu einem geringen Anteil das Gewässereinzugsgebiet des östlich verlaufenden Murmelbaches in das Plangebiet hinein (Größe des gesamten Gewässereinzugsgebietes >100 ha). Alle drei Gewässer fließen der nördlich gelegenen Wupper zu. Der südliche Teil des Plangebietes liegt im Einzugsgebiet des Dornbaches (Größe des gesamten Gewässereinzugsgebietes ca. 36,45 ha), der der Gelpe zufließt, welche an der Stadtgrenze von Wuppertal in den Morsbach mündet. Die Lage der Gewässer und deren Einzugsgebiete kann der Abbildung 2 entnommen werden.

Der Gewässerlauf des Dornbaches, der Gelpe und deren weiterer Zuflüsse sowie das Gewässerumfeld sind Bestandteile des NSG und FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbachtal“. Die Flächen sind des Weiteren als Fläche des Biotopkatasters des LANUV ausgewiesen. Der Gewässerlauf unterliegt z. T. dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW.

Auch der westlich verlaufende Bendahler Bach ist als gesetzlich geschütztes Biotop und als Fläche des Biotopkatasters ausgewiesen. Die Gewässerstrukturgüte der Ufer im Oberlauf des Baches sind gem. den Angaben des GeoPortals Wuppertal als deutlich verändert (begradigt) eingestuft. Ca. 100 m hinter der Quelle ist die Strukturgüteklasse deutlich besser und das Gewässer mit seinem Umfeld wird als gering-/unverändert (naturnah) bzw. mäßig verändert (geringe Eingriffe) eingeordnet. Die Gewässerstrukturgüte ist insbesondere beim Bendahler Bach von Belang, da Projektwirkungen aufgrund von Niederschlagswassereinleitungen auftreten können. Im Oberlauf finden aktuell bereits Regenwassereinleitungen aus anderen städtischen Bereichen statt.

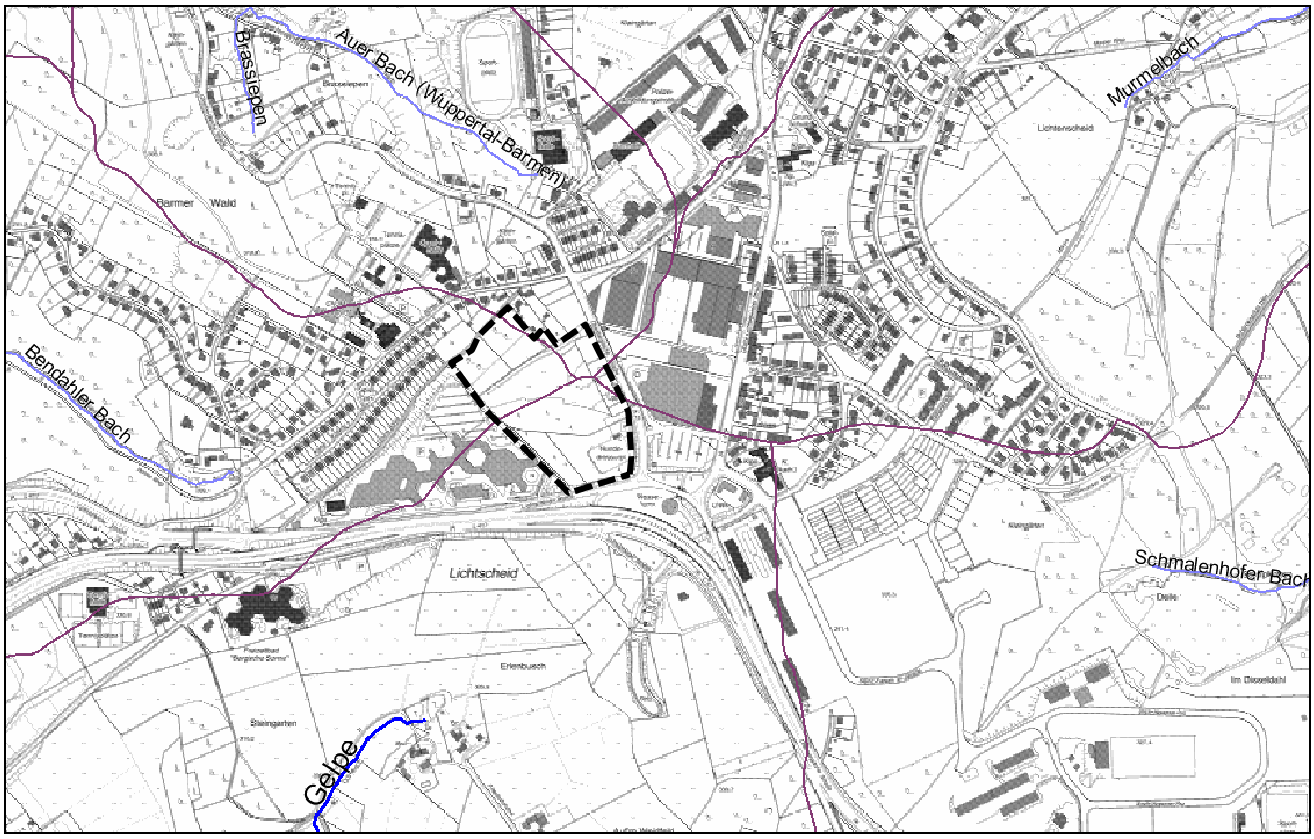

Quelle: Flussgebietsinformationssystem des Wupperverbandes (FLUGGS) (2012), eigene Darstellung

Abb. 2: Fließgewässer (blau) und Einzugsgebiete (lila)

Entsprechend wurde eine **Gewässerökologische Untersuchung** des Bendahler Baches durchgeführt (DIPL.-BIOL. JÜRGEN RENNERICH, BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Als Grundlage für eine Beurteilung nach BWK-M3 wurden die Gewässerstrukturen erfasst und der Bestand an aquatischen Tierarten innerhalb des offenen Oberlaufs erhoben. Als Fazit der Untersuchung lässt sich feststellen, dass der Bendahler Bach im untersuchten Verlauf erhebliche strukturelle Defizite durch technischen Verbau und Verrohrungen aufweist und mit Ausnahme des Quellbereichs nur mit einer arten- und individuenarmen Tiergemeinschaft besiedelt ist.

Im Geltungsbereich selbst liegen keine Fließ- und Stillgewässer.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Einzugsgebiet von vier Fließgewässern und deren Quellbereichen kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Teilschutzgut **Oberflächengewässer** zu.

Grundwasser

Die überwiegend unversiegelten Flächen stehen derzeit für eine Versickerung zur Verfügung und haben somit eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Der Grundwasserflurabstand ist hoch (mehrere Meter), und die Böden sind als gering bis sehr gering wasserdurchlässig einzustufen. Die Grundwasserneubildungsrate ist deshalb niedrig. Freies Grundwasser wurde im Rahmen der Bodenuntersuchungen nicht festgestellt, stellenweise wurden oberhalb von stark bindigen Bodenschichten Stauwässer angetroffen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse kann aus den festgestellten Belastungen für den derzeitigen Zustand des Grundstückes keine Grundwassergefährdung abgeleitet werden.

Insgesamt kommt dem Teilschutzgut **Grundwasser** eine mittlere Bedeutung zu.

1.3.6 Luft / Klima

Luft

Die nächstgelegenen Luftmessstationen des LANUV „Wuppertal Gathe“ und „Wuppertal-Langerfeld“ liegen ca. 3,3 km bzw. 4,8 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Lage im städtischen Gebiet können die Messwerte nicht zur Beurteilung der lufthygienischen Situation im Plangebiet herangezogen werden.

Gemäß der Bewertungskarte „Luftgüte 2000“ des Wuppertaler GeoPortals ist das Plangebiet und der umgebende Raum als mäßig gering bis mittel belastet eingestuft. Der südwestlich gelegene große Freiraum im Umfeld des Gewässers Gelpe sowie der weiter östlich angrenzende Freiraum des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken übernehmen wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen. Vorbelastungen des Plangebietes gehen von der südlich angrenzenden Lichtscheider Straße (L 417/419) sowie den östlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen aus. Der durchschnittliche werktägliche Verkehr (DTVw) liegt an der Lichtscheider Straße bei 25.000 – 30.000 Kfz/Tag. Die östlich das Plangebiet begrenzende Oberbergische Straße weist gemäß des GeoPortals der Stadt Wuppertal eine Verkehrsstärke von 10.000 – 15.000 Kfz/Tag auf.

Klima

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ist in erster Linie das regionale und lokale Klima zu betrachten. Von meso- und mikroklimatischer Bedeutung sind insbesondere die Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes. Ihnen kommt eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zu. Frischluftentstehungsgebiete zeichnen sich durch ihre Fähigkeit aus, Verunreinigungen aus der Luft herauszufiltern und sind damit für den lufthygienischen Ausgleich von Bedeutung. Die Kaltluftproduktion resultiert aus den z. T. vorhandenen offenen Bereichen . Diese Flächen wirken ausgleichend für thermische Belastungen. Sie produzieren besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft. Nahezu alle unversiegelten Freiflächen außerhalb von Siedlungen haben eine nennenswerte Kaltluftproduktion.

Gemäß der Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal herrscht im Plangebiet Freiland-Klima vor. Das Freiland-Klimatop zeichnet sich durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus. Die Flächen weisen eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Die östlichen Siedlungsbereiche sind vorbelastet und sind als Gewerbe-, Stadt- und Stadtrand-Klimatope ausgewiesen.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte kann insgesamt von mittleren bis hohen Wertigkeiten des Plangebietes hinsichtlich der lufthygienischen und klimatischen Situation ausgegangen werden. Insbesondere dem südlichen angrenzenden Talraum der Gelpe kommt bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima eine sehr hohe Bedeutung zu.

1.3.7 Landschaft / Stadtbild

Die Landschaft bzw. das Stadtbild werden geprägt durch Offenlandbereiche nördlich und südlich der bestehenden Zufahrt, eine Aufforstungsfläche im Norden und den teils dichten Baum- und Strauchbestand im Süden. Das Gelände fällt nach Süden hin ab. Es bestehen zum Teil Sichtbeziehungen zu den Gebäuden der Barmer GEK. Akustische Vorbelastungen gehen von den stark befahrenen Straßen im Osten und Süden aus (Oberbergische Straße, Lichtscheider Straße). Die Fläche liegt isoliert im städtisch geprägten Umfeld. Erholungsrelevante Wegebeziehungen zu dem südlichen Landschaftsschutzgebiet bestehen nicht. Für die Freizeitnutzung ist lediglich der Hundeübungsplatz von Belang.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu. Prägend für das Stadtbild sind die zum Teil großkronigen Bäume (insb. in den südlichen Randbereichen zur Lichtscheider Straße und im Randbereich zur Oberbergischen Straße).

1.3.8 Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Beim Schutzgut Menschen wird neben dem Vorhabensraum selbst auch die Bebauung des Umfeldes in die Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen durch die Planung einbezogen. Die bereits bestehende Wohnbebauung nördlich des Plangebietes ist als schutzbedürftige Nutzung einzustufen.

Menschliche Gesundheit

Zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens und zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Kapazität der benachbarten Knotenpunkte liegt eine **Verkehrsuntersuchung** der BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH vor (2011) (gemeinsam für die beiden Teilvorhaben Discounter und Baumarkt). Die Verkehrsuntersuchung und das darin enthaltene Konzept zur Erschließung der beiden Nutzer dienen als Grundlage für die **Schalltechnische Untersuchung** (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, 2012). Angaben zu Auswirkungen und zur Prognose der verkehrlichen und schalltechnischen Situation können dem Kapitel II. 2.8 entnommen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen stellt insbesondere der Verkehrslärm der Lichtscheider Straße und der Oberbergischen Straße eine Vorbelastung dar. Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich nördlich des Plangebietes im Verlauf des Böhler Weges, an der Oberbergischen Straße und nördlich der Müngstener Straße. In der Anlage 8 der Schalltechnischen Untersuchung sind für jeden der insgesamt 21 Immissionsorte die Verkehrsgeräusche des Prognose Nullfalls und des Prognose Planfalls einzeln aufgeschlüsselt. Hier wird deutlich, dass insbesondere an der Oberbergischen Straße die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (für WA) bereits im Prognose Nullfall z. T. deutlich überschritten wer-

den. Als Höchstwerte werden an der Oberbergischen Straße 167 im Prognose Nullfall bis zu 68 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts erreicht. Aufgrund der Vorbelastung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung eintritt oder städtebauliche Missstände auftreten können.

Wohnfunktion

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V ist keine wohnbauliche Nutzung vorhanden. Entlang des Böhler Weges grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet.

Wohnumfeldfunktion

Aktuell nimmt die Fläche keine ausgewiesene Wohnumfeldfunktion war. Die Fläche ist nicht durch ausgewiesene Rad- und Fußwege erschlossen. Südlich des Plangebietes und der Lichtscheider Straße schließt sich das Landschaftsschutzgebiet an, welches sich für die Naherholung eignet, jedoch durch die L 417 von den nördlichen Wohngebieten getrennt wird.

Das Landschafts- bzw. Stadtbild und deren Erholungseignung sind bereits beim Schutzgut Landschaft dargestellt. Den umliegenden Bereichen kommt eine höhere Bedeutung für das Wohnumfeld zu als dem Vorhabensraum.

Insgesamt kommt der Wohnfunktion und der Wohnumfeldfunktion im Vorhabensraum eine geringe und in den umliegenden Bereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

1.3.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht bekannt.

1.3.10 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Es ist geplant, in Wuppertal-Barmen im Quartier Lichtscheid ein Baumarkt Fachzentrum und einen Lebensmitteleinzelhandelsdiscounter zu errichten. Die beiden Vorhaben werden in getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich geregelt und umweltfachlich beurteilt. Die insgesamt ca. 5,32 ha große Freifläche liegt zwischen der Lichtscheider Straße (L 419) im Süden, der Oberbergischen Straße im Osten, dem Böhler Weg im Norden und der Hauptverwaltung der Barmer GEK im Westen.

Das Plangebiet ist geprägt durch Laubwaldbestand im Norden und dichten Gehölzbewuchs im Süden, von Flächen mit Hochstaudenfluren im Zentrum sowie kleineren Grünlandflächen. Entlang der Oberbergischen Straße liegen innerhalb des Plangebietes eine Gärtnerei sowie Gebäude eines Hundevereins. Entlang des Böhler Weges grenzt Wohnbebauung an die Fläche an. Prägend für die Landschaft bzw. das Stadtbild sind die zum Teil großkronigen Bäume.

Die faunistischen Erhebungen sind bereits abgeschlossen. Insgesamt konnten überwiegend ubiquitäre Arten erfasst werden. Lediglich vier planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard,

Mauersegler, Rauchschwalbe, Turmfalke) nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche. Hinsichtlich der Fledermäuse konnte lediglich die Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen werden, die die Flächen zur Nahrungssuche nutzt.

Die Fläche ist insgesamt vorbelastet durch anthropogene Überformungen der Oberflächengestalt, die Lage an stark befahrenen Straßen und die Isolation im Stadtgebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen besteht trotz der Vorbelastungen eine große Strukturvielfalt. Dem Boden kommt hingegen aufgrund der vorhandenen Aufschüttungen eine eher geringe bis mittlere Bedeutung zu. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet von vier Fließgewässern hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Teilschutzgut Oberflächengewässer. Grundwasser ist voraussichtlich erst in tieferen Lagen vorhanden. Hinsichtlich der Schutzgüter Luft / Klima sind ebenfalls die Vorbelastungen durch den Straßenverkehr bei der Bewertung zu berücksichtigen. Erholungsrelevante Wegebeziehungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Dementsprechend wird auch die Wohnumfeldfunktion als gering eingestuft. Eine Wohnfunktion liegt innerhalb der Fläche nicht vor. Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht bekannt.

Über die dargelegten schutzgutbezogenen Inhalte hinaus sind planungsrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar.

2. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, die in Kap. 1.3 beschrieben und bewertet wurden, hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung beurteilt.

2.1 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Regionalplan, Flächennutzungsplan

Der Regionalplan wurde bereits geändert und stellt Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dar. Die Planung steht demnach nicht den Darstellungen des **Regionalplanes** entgegen.

Die Planung entspricht nicht den Darstellungen des **Flächennutzungsplanes** der Stadt Wuppertal. Dieser wird daher an die neue Planung geändert (Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel). Hierzu wird ein separater Umweltbericht erstellt.

Für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/1 V liegen bereits **rechtskräftige Bebauungspläne** vor (Bebauungspläne Nr. 910 und 156). Im Kapitel II 3.2 werden die Festsetzungen der rechtskräftigen Pläne mit denen des VBP Nr. 1114/1 V gegenübergestellt sowie der forstrechtliche Ausgleich dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Belange des Landschaftsschutzes werden nicht durch die Planung betroffen.

2.2 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Südwestlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“. Eine unmittelbare Betroffenheit des Gebietes durch Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das südliche Schutzgebiet ausgehen. Nähere Angaben sind dem Schutzgut Wasser (Kap. II.2.5) zu entnehmen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

2.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Planung kommt es zu Neuversiegelungen bzw. Teilversiegelung von ca. 3,86 ha. Damit geht ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einher.

Tiere

Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) und eine Kontrolle möglicher Quartiere für Fledermäuse vor Entfernung, kann das Konfliktpotenzial für die Fauna insgesamt gemindert werden. Zum Teil werden Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes erhalten (nördlicher Waldbereich) bzw. neu angelegt, die weiterhin von nahrungssuchenden Tieren (insb. der kulturfolgenden Zwergfledermaus) genutzt werden können. Quartiere und Nest-/Horststandorte planungsrelevanter bzw. gefährdeter Arten gehen im Rahmen des Vorhabens nicht verloren. Es geht lediglich ein Nahrungsraumverlust mit der Planung einher, der aber nicht als erheblich bewertet werden kann, da im Umfeld ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Insgesamt gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine bedeutsamen Entwicklungen der faunistischen Situation zu erwarten.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Zwergfledermaus stellt die einzige im Gebiet beobachtete **Fledermausart** dar. Das Risiko baubedingter Individuenverluste wird durch entsprechende Maßnahmen vermindert (s. o. und Kap. 3.1). Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang

sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen (s. o. und Kap. 3.1) vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. **Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.**

Pflanzen

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen gehen durch das Vorhaben vor allem mit Laubwald und sonstigen Kleingehölzen bestandene Bereiche in einem Umfang von rund 1,84 ha verloren. Die Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes können aufgrund der erforderlichen Geländebewegungen nicht erhalten werden. Um jedoch eine abschirmende Wirkung aufrechtzuerhalten, werden in diesen Bereichen neue Gehölze gepflanzt und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Zum Teil wird in die nördliche Aufforstungs- und Kompensationsfläche eingegriffen. Von der insgesamt ca. 0,75 ha großen Fläche geht etwas mehr als die Hälfte bei Durchführung der Planung verloren (ca. 0,42 ha). Für diesen Eingriff wird ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich (s. Kap. II 3.2).

Der großflächige Verlust von Laubwald und Gehölzen im ansonsten stark vorbelasteten Siedlungsbereich geht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einher.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung ist von einer fortschreitenden Bewaldung und Alterung des vorhandenen Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes auszugehen.

Biologische Vielfalt

Der Verlust der Gehölze und der übrigen zum Teil ruderalen Vegetation geht mit einer Verminderung der Biologischen Vielfalt im Plangebiet und damit mit erheblichen Auswirkungen einher. Die Fläche wird im Planungszustand überwiegend versiegelt sein.

2.4 Boden

Insgesamt bereitet der verbindliche Bauleitplan eine Versiegelung von max. 3,86 ha vor. Wie dem Baugrundgutachten zu entnehmen ist, sind die Böden innerhalb des Plangebietes durch anthropogene Veränderungen stark vorbelastet.

Neben den Versiegelungen gehen von dem Vorhaben Auswirkungen aufgrund von Geländeanpassungen aus. Das Plangebiet liegt höhenmäßig zwischen 343 und 350 m ü. NHN und weist somit Höhenunterschiede von bis zu 7 m auf. Die Eingangshöhe des Neubaus ist mit 347,5 m ü.

NHN geplant, so dass zur Schaffung einer ebenen Fläche für die geplante Nutzung / Neubebauung größere Erdbewegungen erforderlich sind. Hierzu müssen der zentrale Teil des Grundstücks abgetragen und die südlichen, westlichen und nördlichen Bereiche aufgefüllt werden. Die Arbeiten hierzu werden gutachterlich begleitet. Ggf. dabei angetroffene Bodenverunreinigungen werden beseitigt.

Ein weiteres Absenken des Erdgeschoss-Fußbodens scheidet wegen der zwangsweise vorgegebenen Anbindung an die Höhensituation der Kreisverkehrsplatte gegenüber der Fa. Hornbach aus. Zur Baureifmachung muss das Gelände durch bis zu 3 m Bodenabtrag und bis zu 4 m hohen Auffüllungen geebnet werden. Insgesamt wird mehr Boden abgetragen (ca. 49.250 cbm) als wieder eingebaut wird (ca. 38.100 cbm). Durch die Geländeeinebnung und den damit verbundenen Auffüllungen entstehen zu den Nachbargrundstücken bzw. zur Lichtscheider Straße Böschungshöhen von bis zu 8 m. Bei Neigungen von 1:1,5 ist für alle Böschungshöhen die Standsicherheit gewährt.

Die Untersuchungen des anfallenden Bodens haben ergeben, dass dieser grundsätzlich für Auffüllungen geeignet ist. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Auffüllungen im Untergrund des Hundeplatzes. Aushubmaterial aus diesem Bereich kann aufgrund der dort festgestellten Schadstoffbelastungen nicht wiederverwendet werden und muss einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1114/1 V sind diese Bereiche gekennzeichnet als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)“.

Eine Umweltgefährdung ist aus der festgestellten Belastung nicht ableitbar. Genaue Regelungen / Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem zum Bauantrag einzureichenden Bodenmanagementkonzept vorgelegt.

Aufgrund der Vorbelastungen und damit einhergehenden geringen Wertigkeiten des Bodens ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den bereits gestörten Bodenhaushalt ausgehen. Sanierungen oder Beseitigungen von Bodenbelastungen sind nicht erforderlich.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine Veränderungen / Entwicklungen des Bodenhaushaltes zu erwarten.

2.5 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser gehen die Auswirkungen des Vorhabens von den Neuversiegelungen von bisher unversiegelten Flächen und der Einleitung von Niederschlagswasser in den Bendahler Bach aus. Die Neuversiegelungen finden im Einzugsbereich des Bendahler Baches, Auer Baches, Murmelbaches und des Dornbaches statt.

Oberflächengewässer

Das Ingenieurbüro HOLZEM GMBH wurde beauftragt, ein **Entwässerungskonzept** zu erstellen. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Das Konzept umfasst die mit der Stadt Wuppertal und der WSW ENERGIE & WASSER AG abgestimmte Entwässerung der beiden Plangebiete Bauhaus und Aldi.

Es ist geplant, das **Schmutzwasser** des Fachzentrums an die Entwässerungsleitung in der Oberbergischen Straße anzuschließen. Hinsichtlich des Umgangs mit dem anfallenden **Niederschlagswasser** wurde die Möglichkeit untersucht und geprüft, dieses auf den Flurstücken zu versickern bzw. teilweise zu versickern und erst in zweiter Linie in den vorhandenen Regenwasserkanal (RW-Kanal) einzuleiten. Gemäß des Bodengutachtens weisen die vorhandenen Böden keine ausreichende Durchlässigkeit auf. Auch ist aufgrund der Topographie und der damit verbundenen erforderlichen Böschungsneigungen eine Versickerung in den unbefestigten Flächen nicht möglich. Im Ergebnis wird das Niederschlagswasser dem RW-Kanal des Böhler Weges zugeleitet, welches zur Zeit im Quellbereich des Bendahler Baches eingeleitet wird. Das Niederschlagswasser wird in einer Rückhaltung gesammelt und über eine Drosselanlage mit einer Einleitungsmenge von max. 100 l/s in den RW-Kanal in der Oberbergischen Straße eingeleitet. Von dort werden die Niederschlagswässer in den ca. 25 m entfernt liegenden Schacht im Lichtscheider Kreis geleitet, um von dort in einem noch zu optimierenden Verhältnis anteilig über die Versickerungsanlage Lichtscheid Richtung Dornbach bzw. in den Bendahler Bach abgeführt zu werden. Der klärpflichtige Anteil wird dem vorhandenen RKB Lichtscheid zugeführt.

Zur Eignung des Bendahler Baches für die Einleitung von nichtklärpflichtigem Regenwasser von bestehenden Einleitungen (Beseitigung eines vorhandenen Missstandes) wurde von DIPL.-BIOL. JÜRGEN RENNERICH (BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2011) eine **Gewässerökologische Untersuchung** durchgeführt. Demnach wurde insbesondere geprüft, ob die gewählte Einleitungsstelle in einen Gewässerabschnitt mündet, der grundsätzlich von Niederschlagswassereinleitungen (gem. BWK-M3) frei zu halten ist:

- aufgrund einer hohen ökologisch-funktionalen Bedeutung für angrenzende Gewässerabschnitte,
- weil sie wegen ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit ein hohes Schutzbedürfnis haben oder
- eine besondere Naturnähe aufweisen.

Gemäß der Gewässerökologischen Untersuchung sollte die Einleitung im Quellbereich entfallen und verlagert werden. Die Sanierung bzw. Verlegung der Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Quellbereich des Bendahler Baches zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird unabhängig von der Ansiedlung Bauhaus und Aldi von der WSW durchgeführt. Der Quellbereich des Bendahler Baches unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW und ist einleitungsfrei zu halten.

Bei Umsetzung der Maßnahmen der Gewässerökologischen Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Fließgewässer „**Bendahler Bach**“ führt. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich überwiegend im Einzugsgebiet des Bendahler Baches.

Der südliche Teilbereich des Plangebietes liegt im Einzugsgebiet des **Dornbaches**, der der **Gelpe** zufließt. Erhebliche Auswirkungen auf die Bachläufe aufgrund der Versiegelung im Einzugsgebiet sind nicht zu erwarten. Durch die anteilige Ableitung des Wassers in die beiden Einzugsgebiete nach Norden und nach Süden wird sichergestellt, dass das Niederschlagswas-

ser dort verbleibt und sich die Verhältnisse nach Durchführung der Planung in den Einzugsgebieten nicht erheblich verändern.

Das Plangebiet liegt des Weiteren zu einem geringen Anteil im Einzugsgebiet des **Auer Baches** im Norden und des **Murmelbaches** im Osten. Bei dem Murmelbach ist nur ein sehr kleiner Bereich des Einzugsgebietes durch Versiegelungen im Rahmen des Bauvorhabens betroffen. Zwischen dem Gewässer und dem Plangebiet liegt ein ca. 550 m breiter Bereich, der bereits bebaut ist. Es ist fraglich, ob die kleine Fläche des Einzugsgebietes mit dem Murmelbach überhaupt in Verbindung steht und für die Wasserverhältnisse des Baches eine Rolle spielt. Auch die Bereiche zwischen dem Plangebiet und dem Auer Bach sind überwiegend bereits versiegelt, so dass unklar ist, ob die geringe Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet zu einer Speisung der Grundwasserverhältnisse und damit einer Speisung des Bachlaufes mit Wasser beiträgt. Aufgrund dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse der beiden Bachläufe ausgehen.

Grundwasser

Entsprechend der Angaben des Bodengutachtens konnte Grundwasser im Rahmen der Bodenuntersuchungen nicht festgestellt werden und es ist von einer entsprechend tiefen Lage des Grundwasserspiegels auszugehen. Die Böden weisen eine zu geringe Durchlässigkeit für eine Versickerung auf. Nahezu das gesamte Gelände wird überbaut und versiegelt, so dass eine Schadstoffverlagerung durch versickerndes Niederschlagswasser weitgehend unterbunden wird. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens aufgrund von Neuversiegelungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine Veränderungen / Entwicklungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

2.6 Luft / Klima

Luft

Das Vorhaben (Baumarkt Fachzentrum) wird zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 2.430 Kfz-Fahrten jeweils im Quell- und Zielverkehr am Tag führen. Von der Lichtscheider Straße gehen mit 25.000 – 30.000 Kfz/Tag und der Oberbergischen Straße mit 10.000 – 15.000 Kfz/Tag starke Vorbelastungen auf die lufthygienische Situation aus. Die zusätzlichen Kfz-Verkehre werden zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe führen. Aufgrund der Kuppenlage des Plangebietes und der guten Abflussbedingungen der Luft insbesondere in Richtung Süden ist anzunehmen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation kommen wird. Ein Luftschadstoffgutachten liegt jedoch nicht vor, so dass keine genaueren Aussagen getroffen werden können.

Klima

Hinsichtlich der klimatischen Situation führt das Vorhaben zu einem Verlust von ca. 1,84 ha gehölzbestandener Flächen mit einer Bedeutung als Frischluftproduzent und für den lufthygienischen Ausgleich. Die kleinflächig vorhandenen Grünlandbereiche im zentralen Teil des Plan-

gebietes und im Norden tragen zusätzlich zu einer Kaltluftproduktion bei. Nördlich grenzen jedoch große Waldbereiche an den Siedlungsbereich von Lichtscheid an, so dass aufgrund der Inanspruchnahme eines verhältnismäßig kleinen Gehölzbereiches nicht von einer Veränderung der klimatischen Situation auszugehen ist. Darüber hinaus ist das Plangebiet aufgrund der Kuppenlage gut durchlüftet, so dass der Luftaustausch für klimatisch ausgleichende Verhältnisse sorgt. Der Luftmassenaustausch verhindert zusätzlich, dass aufgrund der Bebauung eine Stauung von Hitze, der sog. Wärmeinseleffekt (bebaute und betonierte Bereiche heizen sich bei Sonneneinstrahlung stärker auf, da weniger Wasser verdunstet werden kann), eintritt. Zur Verminderung der Belastungen tragen weiterhin die im Bereich der Stellplätze geplanten Einzelbaumpflanzungen bei.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. Es ist weder bei Durchführung noch bei **Nicht-Durchführung** der Planung mit erheblichen Veränderungen zu rechnen.

2.7 Landschaft / Stadtbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft / Stadtbild kommt es zu einer Überprägung einer isoliert im städtisch geprägten Umfeld gelegenen Fläche. Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie regionale Wander- und Radwege, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftselemente mit sehr hoher Bedeutung (z. B. prägende Alleen, Gewässer etc.) gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Insgesamt wird ein vorbelasteter Bereich mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild überbaut, was nicht mit erheblichen Auswirkungen einhergeht. Nichts desto trotz wird sich das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem Bereich grundlegend ändern, von einer überwiegend mit Gehölzen bewachsenen Fläche, mit z. T. ruderalen Strukturen, Grünlandflächen und nur wenig Bebauung in den östlichen Randbereichen hin zu einem baulich nahezu vollständig überprägten Bereich.

Neben der eigentlichen Überbauung des Geländes ist zur Beurteilung der Auswirkungen zusätzlich die Höhensituation zu beurteilen. Innerhalb des Bebauungsplanes werden Höhenbeschränkungen festgesetzt (359 m über NHN). Zur Vermeidung und Minderung der Fernwirkungen wurde die Höhe im Laufe des Planverfahrens bereits reduziert. Außerdem wurde der ursprünglich geplante Werbepylon mit einer Höhe von 40 m aus der Planung heraus genommen, was ebenfalls zu einer deutlichen Minderung der Fernwirkungen beiträgt.

Die Lichtscheider Straße trennt den südlichen Landschaftsraum visuell stark von dem Plangebiet, da die L 417/419 in dem Kurvenbereich zum Teil aufgeständert verläuft. Die Straße selbst stellt bereits eine erhebliche Sichtbarriere und Vorbelastung dar. Als weitere bereits bestehende Vorbelastungen sind die Gebäude der Barmer GEK westlich des Plangebietes mit einer Höhe von 356,02 m über NHN und die des östlichen Hornbach Baumarktes mit 362,40 m über NHN (Dachaufbauten) zu nennen. Der neue Lichtscheider Wasserturm südöstlich des Plangebietes weist eine Höhe von ca. 392 m über NHN (Oberkante Baukörper) auf und stellt damit eines der höchsten Bauwerke im Umfeld des Plangebietes mit weit sichtbaren visuellen Vorbelastungen dar.

Im Vergleich zu dem östlich angrenzenden Hornbach Baumarkt liegt die Attika des neuen Baumarktes um 4,90 m tiefer; gegenüber der Attika der Barmer GEK liegt die Baumarkt Attika um

ca. 1,50 m höher. Von der Errichtung des Baumarkt Fachzentrums gehen also keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das bereits vorbelastete Landschaftsbild aus.

Darüber hinaus wird im südlichen Bereich des Plangebietes ein ca. 12 m breiter Gehölzstreifen angelegt, der mittel- bis langfristig Sichtbeziehungen auf den neuen Baukomplex und die zugehörigen Nebenanlagen vermindert und zu einer Eingrünung des Plangebietes beiträgt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Oberbergische Straße, so dass die erforderlichen Geländemodellierungen sich an der Höhe zur Oberbergischen Straße orientieren. In Richtung Norden, Westen und Süden sind z. T. Geländeverfüllungen erforderlich, um sich an das Höhenniveau im Osten anzupassen. Die neuen Böschungen weisen Höhen von bis zu 8 m auf. Der Böschungsfuß im Norden wurde so weit wie möglich in Richtung des Baumarkt Fachzentrums gelegt, um Eingriffe in die Waldfläche zu verringern. Geplant ist eine Anpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen in den Böschungsbereichen. Die Eingrünung trägt zu einer visuellen Aufwertung und gleichzeitigen Abschirmung des Gewerbegebietes bei, so dass von der Anlage der Böschungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen.

Zur Erhöhung der städtebaulichen Qualität werden im Bereich der Stellplatzflächen Einzelbaumpflanzungen vorgesehen.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung ist von einer fortschreitenden Bewaldung und Alterung des vorhandenen Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes auszugehen.

2.8 Licht

Da durch die Beleuchtung der baulichen Anlagen Beeinträchtigungen der bestehenden Bebauung Am Böhler Weg/ Obere Böhle/ Müngstener Straße/ Oberbergische Straße entstehen könnten, wird die Höhe der Mastleuchten zur Ausleuchtung der Gebäudeumfahrt auf 6,0 m Höhe beschränkt; die Ausrichtung der Leuchtkörper erfolgt in Richtung Gebäude. Die Beleuchtung wird auf dem Gesamt-Gelände um 21:00 Uhr abgeschaltet.

Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag getroffen.

2.9 Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Menschliche Gesundheit

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen gehen von der zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastung aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und der Schalltechnischen Untersuchung zusammenfassend wiedergegeben (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH 2011/2012).

<u>Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung</u>

Die Verkehrsuntersuchung dient dem Zweck, die Leistungsfähigkeit und Kapazität der benachbarten Knotenpunkte zu überprüfen. Die geplante Bebauung des Vorhabensraumes verursacht etwa 2.430 zusätzliche Kfz-Fahrten jeweils im Quell- und Zielverkehr am Tag (Baumarkt-Fachzentrum). Zusätzlich entstehen durch den nördlich geplanten Discounter Tagesbelastun-

gen von jeweils etwa 1.060 Kfz/Tag. Die Vorzugsvariante der Verkehrsuntersuchung sieht vor, das Baumarkt Fachzentrum und den Discounter über separate Zu- und Ausfahrten an die Oberbergische Straße anzubinden. Aufbauend auf der Analyse des Straßennetzes (verkehrstechnische Berechnung, mikroskopische Verkehrsflusssimulation) werden Empfehlungen zur Erschließung des Plangebietes hergeleitet. Demnach ist eine Anbindung an die Oberbergische Straße an zwei Stellen geplant (Kreisverkehr auf Höhe der Zufahrt Hornbach, Einfahrt auf Höhe der Anlieferung Hornbach). Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des entwickelten Verkehrskonzeptes eine verkehrstechnische Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist. Die einzelnen baulichen Maßnahmenvorschläge wurden innerhalb des Bebauungsplanes berücksichtigt und werden im Folgenden zusammenfassend aufgelistet:

- Oberbergische Straße / Müngstener Straße / Böhler Weg: Ausbau der bestehenden Kreuzung zu einem Minikreisverkehrsplatz mit Verschwenkung des Böhler Weges, Errichtung eines Gehweges auf der westlichen Straßenseite der Oberbergischen Straße beginnend am Knotenpunkt 1 bis zur Ein- und Ausfahrt Aldi,
- Ein- und Ausfahrt Kunden / und Anlieferung für den Discounter mit zusätzlicher Linksabbiegespur aus Süden kommend,
- Einfahrt Anlieferverkehr Baumarkt mit zusätzlicher Linksabbiegespur aus Süden kommend (Kundenzufahrt, insbesondere aus Fahrtrichtung Nord zulässig),
- Kreisverkehrsplatz für die Kunden (Ein- und Ausfahrtverkehre von Bauhaus und Hornbach) sowie separate Ausfahrspur für Anlieferverkehr Bauhaus,
- Zufahrt Lichtscheider Kreisel und Signalisierung Lichtscheider Straße / Oberbergische Straße.

Nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen tritt gegenüber der heutigen Situation nach der Ansiedlung des Baumarkt Fachzentrums und des Discounters eine Verbesserung der Verkehrssituation ein.

Das Verkehrskonzept bildet die Grundlage für die Schalltechnische Untersuchung.

<u>Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung</u>

Hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden wiedergegeben werden. Als maßgebende Geräuschemissionen sind die Geräusche aus dem normalen Betriebsablauf der Märkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen im Wesentlichen:

- Verkehrsgeräusche des Kundenverkehrs, der Mitarbeiter, der Anlieferung sowie der Ladevorgänge im Rahmen der Anlieferung,
- Anlagenbezogene Betriebsgeräusche (z. B. Klima- und Lüftungseinrichtungen),
- Geräuschemissionen der Einkaufswagensammelboxen,
- Geräuschquellen, die aus dem besonderen Warenangebot des Baumarktes und der Drive-In-Arena resultieren (z. B. Schüttgeräusche von Baustoffen, Warentransport mit Gabelstaplern, kleinen Radladern oder Lkw-Fahrten zum Befüllen der Baustoffboxen).

Schützenswerte Wohnnutzungen finden sich nördlich des Plangebietes im Verlauf des Böhler Weges, an der Oberbergischen Straße und nördlich der Müngstener Straße (z. T. MI-Nutzung, WA-Nutzung). Insgesamt wurden 21 Immissionsorte untersucht. Die Darstellung kann der Schalltechnischen Untersuchung entnommen werden. Aufgrund der Vorbelastung (s. Kap. II. 1.3.8) ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung eintritt oder städtebauliche Missstände auftreten können.

Zusammenfassend kommt die Schalltechnische Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

- Im normalen Betriebsgeschehen ist im Tageszeitraum sowie im Nachtzeitraum eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 55/40 dB(A) für WA bzw. 60/45 dB(A) für MI an den Wohngebäuden nördlich des Planbereichs nicht zu erwarten.
- Öffnungszeiten bis 22 Uhr sind unkritisch. Auch die Abreise einzelner Kunden und Mitarbeiter nach 22 Uhr wird nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte führen.
- Anlieferungsvorgänge im Nachtzeitraum am Discounter sind möglich, wenn der Ladebereich eingehaust wird. Ohne Einhausung ist eine Unterschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm um 6 dB(A) bei Berücksichtigung der übrigen gewerblichen Nutzungen nicht möglich. Diese Prüfung kann im Rahmen des Bauantragsverfahrens erfolgen.
- Im Tageszeitraum sind auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen keine Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm zu erwarten.
- Von den Lüftungs- und Klimageräten sind keine relevanten Geräuschbeiträge zu erwarten.
- Die geplante Nutzung ist mit den benachbarten Wohnnutzungen verträglich und unkritisch.
- Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßenraum ist für die Anwohner der Oberbergischen Straße nicht wahrnehmbar. Der Anstieg der Beurteilungspegel beträgt deutlich weniger als 1 dB(A). Die Obergrenze für dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse von 70/60 dB(A) tags/nachts wird nicht überschritten.
- Für die Anwohner des Böhler Weges haben die neuen Baukörper eine abschirmende Wirkung im Hinblick auf Verkehrsgeräusche von der Oberbergischen Straße. Hier ist ein Rückgang der Beurteilungspegel um teilweise bis zu 6 dB(A) zu erwarten. Lediglich am Gebäude Obere Böhle 1 ist an der südwestlichen Fassade ein spürbarer Anstieg der Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche um 2,1 bis 3,1 dB(A) zu prognostizieren. Die Orientierungswerte von 60/50 dB(A) tags/nachts nach DIN 18005 sind hier allerdings mit maximal 42/33 dB(A) deutlich unterschritten.

Es kann abschließend festgestellt werden, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmsituation realisierbar ist. Besondere Festsetzungen zum Schutz vor übermäßigen Geräuscheinwirkungen sind im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Wohnfunktion

Wohnbauliche Nutzung ist innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/1 V nicht vorhanden, so dass keine unmittelbare Auswirkung auftritt. Die Auswirkungen auf die nördlich angrenzenden, schutzbedürftigen Wohnnutzungen sind bereits im Unterkapitel „menschliche Gesundheit“ abgehandelt. Um die nördliche Wohnnutzung von dem geplanten Gewerbe visuell und räumlich abzuschirmen, werden Eingriffe in den nördlichen Eichenwald so weit wie möglich vermieden.

Wohnumfeldfunktion

Aktuell nimmt die Fläche keine ausgewiesene Wohnumfeldfunktion war (z. B. ausgewiesene Wander- und Radwege). Lediglich das Hundevereinsgelände dient der Naherholung und muss verlagert werden. Südlich des Plangebietes und südlich der Lichtscheider Straße schließt ein Landschaftsschutzgebiet an, welches sich für die Naherholung eignet. Auswirkungen durch optische Fernwirkungen des Vorhabens sind bereits im Kapitel II.2.7 „Landschaft / Stadtbild“ dargestellt. Darüber hinaus, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion aus.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine Entwicklungen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten.

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Durchführung sowie bei Nicht-Durchführung der Planung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezüglich der denkmalpflegerischen Situation keine Veränderungen zu erwarten.

2.11 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung überwiegend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden. Lediglich beim Schutzgut Pflanzen ist der Verlust der Vegetationsbereiche und insbesondere der Gehölze und Waldbereiche mit erheblichen Auswirkungen und einer Verminderung der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes verbunden.

Durch die Planung kommt es zu Neuversiegelungen bzw. Teilversiegelung in Höhe von ca. 3,86 ha. Damit geht ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einher. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) und eine Kontrolle möglicher Quartiere für Fledermäuse vor Entfernung, kann das Konfliktpotenzial für die Fauna insgesamt gemindert werden. Zum Teil werden Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes erhalten (nördlicher Waldbereich) bzw. neu angelegt, die weiterhin von nahrungssuchenden Tieren (insb. der kulturfolgenden Zwergfledermaus) genutzt werden können. Quartiere und Nest-/Horststandorte planungsrelevanter bzw. gefährdeter Arten gehen im Rahmen des Vorhabens nicht verloren.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Zwergfledermaus stellt die einzige im Gebiet beobachtete **Fledermausart** dar. Das Risiko baubedingter Individuenverluste wird durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen (s. o. und Kap. 3.1) vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. **Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.**

Wie dem Baugrundgutachten zu entnehmen ist, sind die Böden innerhalb des Plangebietes durch anthropogene Veränderungen stark vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastungen und damit einhergehenden geringen Wertigkeiten des Bodens ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den bereits gestörten Bodenhaushalt ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden die anfallenden Niederschlagsmengen in den beiden Haupteinzugsgebieten des Bendahler Baches und des Dornbaches verbleiben, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer ausgehen.

Bezüglich der Schutzgüter Luft / Klima ist mit einer Zunahme an Kfz-Verkehr zu rechnen. Es kommt zu einem Verlust an Gehölzen mit einer Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich. Da nördlich großflächige Waldbereiche an Lichtscheid angrenzen und des Weiteren aufgrund der Kuppenlage eine gute Durchlüftungssituation besteht, ist jedoch nicht von einer erheblichen Veränderung der klimatischen Situation auszugehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft / Stadtbild kommt es zu einer Überprägung einer isoliert im städtisch geprägten Umfeld gelegenen Fläche. Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie regionale Wander- und Radwege, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftselemente mit sehr hoher Bedeutung (z. B. prägende Alleen, Gewässer etc.) gehen durch das Vorhaben nicht verloren, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft mit dem Vorhaben einhergehen. Auch hinsichtlich möglicher visueller Fernwirkungen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da bereits starke Vorbelastungen bestehen (Gebäude Barmer GEK, Hornbach, Wasserturm Lichtscheid) und keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen von der Anlage des Baumarkt Fachzentrums ausgehen.

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmsituation realisierbar ist. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher zukünftiger umweltrelevanter Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

Maßnahmen des Artenschutzes:

- Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Gebiet ansässigen europäischen Vogelarten durchgeführt (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September),
- Die projektbedingt betroffenen Gebäude sind kurz vor dem Abriss auf Hinweise bezüglich einer Funktion als Fledermausquartier zu überprüfen, genauso durch Rodungen betroffene Höhlenbäume. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Die Gebäude werden bei Temperaturen über 10 °C sukzessive abgetragen (nicht mit Abrissbirne), um den Fledermäusen zu ermöglichen, den Gefahrenbereich rechtzeitig zu verlassen. Die Fällarbeiten von Höhlenbäumen werden ebenfalls bei Temperaturen über 10° C durchgeführt. Dabei sollte ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen betroffene, verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Allgemeine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen:

- Standortwahl des Vorhabens auf einer bereits vorbelasteten und anthropogen beeinträchtigten Fläche im Verbund zu bestehenden Gewerbegebieten,
- Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Festsetzung gemäß *§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)* insbesondere im Randbereich des Plangebietes, im Übergang zu anderen Nutzungen (z. B. südliches LSG),
- Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzflächen zur Erhöhung der städtebaulichen Qualität,
- Verminderung der Eingriffe in den nördlichen Eichenwald so weit wie möglich, um das Gewerbe von der schutzwürdigen Wohnbebauung visuell und räumlich abzuschirmen,
- Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Verzicht auf den Bau eines Werbepylons mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Verringerung der Gebäudehöhe zur Verminderung von Fernwirkungen,
- Der Böschungsfuß im Norden wurde so weit wie möglich in Richtung des Baumarkt Fachzentrums gelegt, um Eingriffe in die Waldfläche zu verringern,
- Einleitung des Niederschlagswassers in den Einzugsgebieten des Bendahler Baches und des Dornbaches zur Vermeidung eines Wasserentzugs innerhalb der Einzugsgebiete,
- Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers.

Maßnahmen / Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich des Umgangs mit Bodenbelastungen:

- Ein Wiedereinbau von Bodenmaterial, der im Bereich einer Baumaßnahme angefallen ist, ist nur möglich, wenn dieser ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Bodenschutzgesetze und anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind),
- Wiederverwertung des Bodenmaterials im Plangebiet anstelle einer Entsorgung,
- Vor einer abschließenden Beurteilung des schadlosen Wiedereinbaus von Aushubmassen mit technogenen Beimengungen sind Bodenuntersuchungen durchzuführen (Nachweis der Unbedenklichkeit des verbleibenden Bodenmaterials),
- Im Bereich der Grünflächen und Böschungen ist darauf zu achten, dass auf dem mineralischen Unterboden (wiederverwertete unbelastete Aushubmassen) eine geeignete durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt wird. Die Vorsorgewerte für die jeweilige Bodenart entsprechend Anhang 2, Kap. 4 BBodSchV müssen eingehalten werden.

3.2 Kompensation von Eingriffen

Wie bereits im Kapitel I. 3. dargestellt liegen für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/1 V bereits rechtskräftige Bebauungspläne vor (Bebauungsplan Nr. 910 und 156). Gemäß des § 1a Abs. 3 Satz 5 ist dieser Eingriff bereits zulässig gewesen und eine Kompensation der Eingriffe, die durch den VBP Nr. 1114/1 V vorbereitet werden nicht erforderlich, was im Folgenden näher erläutert wird. Die forstrechtlichen Belange bleiben hiervon unberührt.

Gegenüberstellung der Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 910 und 156 mit denen des VBP Nr. 1114/1 V

Um zu ermitteln, ob durch die neue Planung zusätzliche Eingriffe ermöglicht werden gegenüber den rechtskräftigen B-Plänen wird die zulässige GRZ und Bereiche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Gehölzen vergleichend gegenübergestellt.

Der **Bebauungsplan Nr. 910** umfasst den nördlichen Teil des Plangebietes. Als Art der baulichen Nutzung werden Gewerbegebiete (GE) festgesetzt. Die nördlich gelegene Bestandsbebauung wird als Mischgebiet (MI) baulich gesichert. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,6. Gemäß den textlichen Festsetzungen darf die zulässige Grundfläche von 0,6 nur bis zu 20 % überschritten werden. Es kann also **maximal eine GRZ von 0,72 ausgeschöpft werden**. Außerdem werden folgende für die Eingriffsregelung relevante Festsetzungen getroffen:

- Stellplatzanlagen sind mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrten mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Gehölzen zu umgeben. Je 4 ebenerdige Stellplätze ist ein Baum anzupflanzen,
- Sämtliche nicht befestigte Flächen der im Gewerbegebiet befindlichen Grundstücke sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen,
- Die Befestigung der privaten Wegeflächen und der Stellplätze für PKW ist mit wasserdurchlässigen Materialien vorzunehmen,

- Die Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit untergeordnete Teile der Dachfläche für Belichtungszwecke benötigt werden.

Als Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen sind im Bebauungsplan Nr. 910 schmale Pflanzstreifen von 2 m Breite in den Randbereichen des Gebietes und eine Allee entlang der Oberbergischen Straße festgesetzt.

Der VBP Nr. 1114/1 V setzt als Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,8 fest. So dass innerhalb des Baufeldes ein höherer Versiegelungsgrad möglich ist, als bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 910.

Der **Bebauungsplan Nr. 156** regelt Festsetzungen für den südlichen Teil des Plangebietes. Die Festsetzung erfolgt als Industriegebiet (GI). Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan Nr. 156 die westlich des Plangebietes gelegenen Bereiche der Barmer GEK. Die festgesetzte **GRZ** beträgt im Bereich des Geltungsbereiches des VBP Nr. 1114/1 V **0,7** sowie westlich im Bereich der bestehenden Barmer GEK Gebäude 0,8. In den textlichen Festsetzungen werden keine Einschränkungen der Überschreitungsmöglichkeit der GRZ festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Bei einer Realisierung von Planungen auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans Nr. 156 ist es also möglich die GRZ von 0,8 auszuschöpfen. Weitere textliche Festsetzungen zu Eingrünungen etc. liegen nicht vor.

Die Grundstücksfläche im Bebauungsplanbereich Nr. 910 beträgt 38.207 m². Nimmt man hier also eine maximale GRZ von 0,72 an so können ca. 27.509 m² überbaut werden. Die Grundstückfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 156 beträgt 14.018 m². Bei einer maximalen baulichen Ausnutzung des Geländes von 0,8 können in diesem Bereich ca. 11.214 m² baulich genutzt werden. Insgesamt bieten die **rechtskräftigen Bebauungspläne** für den Planbereich des Baumarkt Vorhabens also die Möglichkeit **ca. 38.723 m² zu überbauen**. Die aktuelle Projekt bedingt eine versiegelte Fläche von **39.059 m²** (bebaute Fläche: 20.217 m² / befestigte Fläche 18.842 m²). Die Planung des **VBP Nr. 1114/1 V** lässt eine Versiegelung von ca. **41.450 m²** zu.

Bei der Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Festsetzungen sind darüber hinaus auch die geplanten Anpflanzungen von **Gehölzen** zu betrachten („Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“). Wie bereits dargestellt setzt der **Bebauungsplan Nr. 156 keine Flächen zum Anpflanzen** fest. Der **Bebauungsplan Nr. 910** setzt in den Randbereichen entsprechende Flächen mit einer Gesamtgröße von **430 m²** fest. Der **VBP Nr. 1114/1 V** sieht ebenfalls eine Anpflanzung von Gehölzen in den Randbereichen vor. Die ausgewiesenen Grünflächen haben hier sogar eine Breite von 3,8 m bis 16 m. Insgesamt ist es geplant auf **6.053 m² Gehölze** anzupflanzen. **Diese Festsetzung geht damit weit über das bestehende Planungsrecht hinaus.** Die Allee entlang der Oberbergischen Straße kann allerdings im VBP Nr. 1114/1 V nicht berücksichtigt werden, da eine Umplanung der Straßenraumes erforderlich wird, um die Verkehre aufzunehmen. Die erforderlichen Veränderungen an den Straßen sind dem Verkehrsgutachten zu entnehmen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Straßenraum in Zukunft kein ausreichender Freiraum für eine Realisierung einer Allee mehr zur Verfügung stehen wird. Dem stehen aber die weitaus umfangreicheren Anpflanzungen von Gehölzen und einer Baumreihe entlang der Ober-

bergischen Straße auf dem eigentlichen Grundstück gegenüber, so dass **insgesamt durch die neue Planung keine zusätzlichen Eingriffe entstehen. Der Eingriff ist bereits zulässig gewesen und eine Kompensation wird nicht erforderlich (bis auf forstrechtlicher Ausgleich).**

Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 910 weist darüber hinaus die Eichenwaldparzelle als Fläche für Wald aus. Auch der VBP Nr. 1114/1 V setzt in diesem Bereich Waldflächen fest, die allerdings kleiner sind, da ein Eingriff im Rahmen der Anlage des Baumarkt Fachzentrums unvermeidbar ist. Hierfür wird ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich vorgesehen (s. u.).

Forstrechtlicher Ausgleich

Die gesamte Aufforstungsfläche hat eine Größe von ca. 7.480 m². Aufgrund der erforderlichen Geländebewegungen (Abtrag und Aufschüttungen) finden Eingriffe in den Wald nicht nur durch die Anlage des Gebäudes und die Umfahrung statt, sondern auch durch die Anschüttung des Geländes bis zum geplanten Böschungsfuß. Der Böschungsfuß ist im Westen ca. 10 m von der äußeren Umfahrung des Geländes entfernt, im Osten sind es ca. 4,8 m. Der **Waldeingriff** umfasst demnach eine **Gesamtfläche von 4.163 m²**. Als Waldausgleich steht eine von der Forstbehörde Bergisches Land mit Bescheid vom 21.11.11 genehmigte Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) südlich des Kothener Waldes (Gem. Barmen, Flur 221, Flurstück 10) zur Verfügung. Die Gesamtfläche umfasst eine Größe von 5.550 m², so dass der Eingriff dort in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. Die Fläche wurde im April 2012 mit standortgerechten Laubbäumen aufgeforstet.

4. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanverfahren wurde eine Änderung des Regionalplanes durchgeführt. Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde bereits betrachtet, welche Alternativnutzungen auf dem Grundstück in Frage kommen. Auf die Erkenntnisse aus der vorgelagerten Planungsebene kann für die Betrachtung von Alternativen und anderweitigen Planungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Gewerbe- und Industrieareal ist seit ca. 1966 in Bebauungsplänen und dem FNP der Stadt Wuppertal vorgesehen. Die geplante gewerbliche Nutzung des Plangebietes wurde bis heute nicht umgesetzt. Ein Bedarf zur Nutzung des Areals als Gewerbegebiet besteht also nicht, so dass eine Änderung des Regionalplanes bereits stattgefunden hat und auf FNP-Ebene ebenfalls eine Änderung der Darstellungen erforderlich wird. Im Rahmen der 72. Änderung des Regionalplans gibt die Stadt Wuppertal an, mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen über ausreichend qualifizierte gewerbliche Reserveflächen zu verfügen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt also nicht zu Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Wuppertal. Eine gewerbliche und industrielle Nutzung des Standortes, wie es der rechtskräftige FNP ermöglicht, würde heute zu erheblichen Nutzungskonflikten mit den schutzwürdigen Nutzungen (insb. Wohnbebauung) in der unmittelbaren Umgebung führen. Die Umwandlung des gewerblichen Standortes trägt einem in Wuppertal stattfindenden Strukturwandel Rechnung. Räumliche Standortalternativen bestehen gemäß der 72. Regionalplanänderung nicht.

Im regionalen Einzelhandelskonzept ist der Standort als regional bedeutsamer Ergänzungsstandort für Bau/Garten und Möbel ausgewiesen. Die Planung des Baumarkt-Fachzentrums entspricht demnach diesen Zielvorgaben.

Die Planung ist mit den Zielen und Vorgaben des Regionalplanes vereinbar.

III. Zusätzliche Angaben

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht fehlten zunächst Flächenangaben der Einzugsgebiete der Gewässer sowie Höhenangaben der umliegenden Gebäude der Barmer GEK und des Hornbach Baumarktes. Des Weiteren lagen für die erste Fassung des Umweltberichtes nicht alle Gutachten in ihrer Endfassung vor. Ein Luftschadstoffgutachten gibt es nicht, so dass eine Beurteilung von Auswirkungen auf Luft / Klima anhand der Luftabflussverhältnisse vorgenommen wurde. Die Kenntnisdefizite (Flächen- und Höhenangaben) sind bereits behoben, so dass diese zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vorliegen und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden.

3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Im Rahmen der Bauphase ist es erforderlich die geplanten Anpflanzungen der Böschungsbereiche und der Einzelbäume im Bereich der Stellplätze sowie der Gehölzstreifen in den Randbereichen von fachkundigen Gartenbauern oder Landschaftsplanern/-architekten planen und durchführen zu lassen. Sofern Gehölze absterben sind diese zu ersetzen. Konkrete Regelungen hierzu werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Die fachgerechte Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal überprüft. Ziel ist eine Vollzugskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen eines Monitorings soll auch überprüft werden, ob sich die Verkehrsentwicklung und die Schallprognose zukünftig so darstellt, wie in den Gutachten prognostiziert. Regelungen dazu werden im Durchführungsvertrag geschlossen.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es ist geplant, in Wuppertal-Barmen Quartier Lichtscheid ein Baumarkt Fachzentrum und einen Lebensmitteleinzelhandelsdiscounter zu errichten. Die beiden Vorhaben werden in getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich geregelt und umweltfachlich beurteilt. Das Bebauungskonzept für das Baumarkt Fachzentrum setzt sich aus den Bereichen: Bau-, Heimwerker- Gartenmarkt, Baustoff-Drive-In und Warenanlieferung zusammen.

Die insgesamt ca. 5,2 ha große Freifläche liegt zwischen der Lichtscheider Straße (L 419) im Süden, der Oberbergischen Straße im Osten, dem Böhler Weg und der Fläche des Discounters im Norden und der Barmer Hauptverwaltung im Westen.

Das Plangebiet ist geprägt durch Laubwaldbestand im Norden und dichten Gehölzbewuchs im Süden, von Flächen mit Hochstaudenfluren im Zentrum, sowie kleineren Grünlandflächen. Entlang der Oberbergischen Straße liegen innerhalb des Plangebietes ein Gartenmarkt sowie Gebäude eines Hundevereins. Entlang des Böhler Weges grenzt Wohnbebauung an die Fläche an. Die überwiegend aus Eichen bestandene Fläche im Norden des Plangebietes ist eine Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan Nr. 820. Die Fläche ist insgesamt vorbelastet durch anthropogene Überformungen der Oberflächengestalt, die Lage an stark befahrenen Straßen und die Isolation im Stadtgebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen besteht trotz der Vorbelastungen eine große Strukturvielfalt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung überwiegend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden. Lediglich beim Schutzgut Pflanzen ist der Verlust der Vegetationsbereiche und insbesondere der Gehölze und Waldbereiche mit erheblichen Auswirkungen und einer Verminderung der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes verbunden.

Hinsichtlich der **artenschutzrechtlichen Belange** wurde durch das Büro FROELICH & SPORBECK ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (2012). Demnach kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Zwergfledermaus stellt die einzige im Gebiet beobachtete **Fledermausart** dar. Das Risiko baubedingter Individuenverluste wird durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen (Kap. 3.1) vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. **Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.**

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmsituation realisierbar ist. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien:

BAUGESETZBUCH (BAUGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51)

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG)
in der Fassung vom 22. Oktober 2008 (BGBl. I S. 666)

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ – LG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2007 (GV. NW. S. 226, 316), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ - BBODSCHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1059)

Literatur:

BAUMANN + SCHMITZ ARCHITEKTEN, 2012:
Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1114/1 V sowie zugehörige Begründung, Köln.

BBE UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH, 2006:
Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck, Köln.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2009:
GEP 99, Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

BRILON BONDZIO WEISER – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, 2011:
Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben Wuppertal-Lichtscheid, Bochum.

BRILON BONDZIO WEISER – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, 2012:
Schalltechnische Untersuchung zu den vorhabenbezogenen B-Plänen Nr. 1114/1 V „Baumarkt Lichtscheid“ und Nr. 1114/2 V „Discounter Lichtscheid“ der Stadt Wuppertal, Bochum.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG, 2012:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1114/1 V – Bauhaus Fachzentrum in Wuppertal, Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW, 2004:
Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000).

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.), 2004:
Schutzwürdige Böden, oberflächennahe Rohstoffe, Ausgangsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

HOLZEM GMBH, 2012:
Entwässerungskonzept Niederschlags- und Schmutzwasser für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren 1114/1V Bauhaus Wuppertal Oberbergische Straße in 42285 Wuppertal-Lichtscheid, Grafschaft-Karweiler.

INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK (IBG), 2009:
Projekt Neubau BAUHAUS Fachcentrum Wuppertal, Baugrund / Gründung / Altlasten, Worms.

INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK (IBG), 2010:
Gutachterliche Stellungnahme zur Niederschlagsversickerung BAUHAUS Wuppertal Oberbergische Straße, Worms (20.12.2010).

INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK (IBG), 2012A:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1114/1 V BAUHAUS Wuppertal, Oberbergische Straße – Gefährdungsabschätzung / Altlastenbewertung, Worms.

INGENIEURBÜRO GEOTECHNIK (IBG), 2012B:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1114/1 V BAUHAUS Wuppertal, Oberbergische Straße – Verwertungskonzept / Bodenmanagement, Worms.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2011:
Biotopkataster.

RENNERICH, JÜRGEN, BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG, 2011:
Gewässerökologische Untersuchung zur Eignung des Bendahler Baches für die Einleitung von nichtklärpflichtigem Regenwasser aus den Regenwasserauslässen 6510280300 und 6510280400 (Wuppertal), Bochum.

STADT WUPPERTAL, 2004:
Landschaftsplan „Gelpe“ (Textteil, Festsetzungs- und Entwicklungskarten), Wuppertal.

STADT WUPPERTAL, 2004:
Landschaftsplan „Wuppertal - Ost“ (Textteil, Festsetzungs- und Entwicklungskarten), Wuppertal.

STADT WUPPERTAL, 2010:
Bebauungsplan Nr. 910 Lichtscheid.

STADT WUPPERTAL, 2010:
Bebauungsplan Nr. 156 Lichtscheid.

Internetrecherchen unter:

WWW.LANUV.NRW.DE
Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Angaben zu planungsrelevanten Arten

HTTP://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM
Daten Wupperverband zu Gewässern im Einzugsgebiet der Wupper

HTTP://GEOPORTAL.WUPPERTAL.DE
Internetseite des GeoPortals der Stadt Wuppertal (u. a. FNP-Darstellung)

WWW.UVO.NRW.DE
NRW Umweltdaten vor Ort, Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW